

Satzung

“Förderverein der Zellerschule Nagold e.V.”

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "**Förderverein der Zellerschule Nagold e.V.**"
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nagold eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nagold.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Fördervereins der Zellerschule Nagold e.V. ist die ideelle und finanzielle Förderung der unterrichtlichen und sozialen Arbeit der GWRS Zellerschule Nagold mit ihren Schülerinnen und Schülern, im Besonderen durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen:
 - a. Unterstützung und Mitwirkung bei der pädagogischen Arbeit und bei Anschaffungen für die Bildungseinrichtung sowie pädagogischer und schulischer Hilfsmittel;
 - b. Zuschüsse für Schülerveranstaltungen, Unterrichtseinheiten, Schullandheimaufenthalten u.a.;
 - c. Gewährung von Schülerbeihilfen;
 - d. Unterstützung bei Aufgaben, die im Rahmen der Eltern-Lehrer-Schüler-Arbeit durchgeführt werden;
 - e. Aufrechterhaltung und Intensivierung der Verbindung der Zellerschule zu den Eltern, zu ihren jetzigen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern und zu Freunden und Gönnern;
 - f. Unterstützung von außerunterrichtlichen Aktivitäten;
 - g. Förderung der Schulsozialarbeit.
2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach (§ 51-68 AO) tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen können entsprechend den steuerlichen Vorgaben bezahlt werden. Hierzu ist eine Aufwandsentschädigungsordnung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
5. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Schüler können bis zur Vollendung des 18. Geburtstages beitragsfrei außerordentliches Mitglied des Fördervereins werden und haben bei den Mitgliederversammlungen ein Teilnahme- und Beratungsrecht. Mit Erreichen des 18. Geburtstages erlischt die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (bei Minderjährigen durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten) und die Annahme durch den Vorstand erworben. Mit dem Eintritt wird die Satzung anerkannt.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen verstößt.
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beträgen, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und am 15. Dezember eingezogen wird. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge für das nächste Geschäftsjahr fest.

§ 5

Organe des Fördervereins

1. Die Organe des Vereines sind :
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ausschuss

§6

Mitgliederversammlung/Kassenprüfung

1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Jahresbericht entgegennehmen und beraten,
 - Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen (s. §10).
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr einberufen. Eine Einladung in Schrift- oder Textform durch den Vorstand erfolgt mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin an die dem Förderverein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Schatzmeisters,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von 2 Kassenprüfern/-innen,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge und Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern mitgeteilt werden. Spätere Anträge -auch während der Mitgliedsversammlung gestellte Anträge- müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliedsversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeitsanträge
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert, oder, wenn diese Einberufung von mindestens 20 Vereinsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende und im Vertretungsfall der/die Stellvertreter/-in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/ der Vorsitzenden kann die Mitgliedsversammlung eine(n) besondere(n) Versammlungsleiter/-in bestimmen.
7. Über die Beratung und die Beschlüsse ist von dem/der Schriftführer/-in ein Protokoll niederzulegen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet werden. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 7

Stimmrecht/ Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen und mit einfacher Mehrheit, soweit nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
Der Antrag auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins muss in die Tagesordnung der Einladung aufgenommen werden.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der Schulleiter(in) als Stellvertreter des/der Vorsitzenden (qua Amt),
 - c. dem/der Elternbeiratsvorsitzenden (qua Amt),
 - d. dem/der Schatzmeister(in),
 - e. dem/der Schriftführer(in).
2. Der Vorstand gem. § 8 Nr.1a vertritt den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich alleine.
Die 2 Vorstandsmitglieder gem. § 8 Nrn.1b, 1d, vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird, soweit er ihm nicht qua Amt angehört, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und er kann besondere Aufgaben an die Mitglieder verteilen oder Ausschüsse dafür einsetzen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel. Für Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von € 500 übersteigt, ist die Zustimmung des Ausschusses notwendig.

§ 9

Der Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören der oder die 1. Vorsitzende des Fördervereins als Vorsitzende(r) und die weiteren Vorstandsmitglieder an. Ferner 3 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre zu wählen sind. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, entscheidet der Vorstand über ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlperiode.
Außerdem gehört dem Ausschuss ein vom Schülerrat zu wählender Schüler an. (Vorzugsweise der /die Schulsprecher-in).
2. Bei einer Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Ausschusses. Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, oder schriftlich zustimmen
3. Der Ausschuss des Fördervereins beschäftigt sich mit folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung und Organisation geplanter Aktivitäten,
 - Erarbeitung von Vorschlägen für weiterführende Aktivitäten und Vorhaben des Vereins,
 - Zustimmung zu Ausgaben über € 500,00 bis einschließlich € 2.000,00.
4. Der Ausschuss kann Aktivitäten an Projektgruppen delegieren.

§10

Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer werden vom Elternbeirat vorgeschlagen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 1 Geschäftsjahr gewählt. Kommt eine Wahl eines oder beider vorgeschlagener Kassenprüfer nicht zustande, wählt die Mitgliederversammlung einen oder beide Kassenprüfer aus den anwesenden Mitgliedern. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vor Ablauf seiner/ ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine/n kommissarische/n Kassenprüfer/in zu berufen, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Ein auf diese Weise bestimmte/r Kassenprüfer/in bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierfür ist die Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen.
Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, werden als Liquidatoren die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.
2. Bei Auflösung des Fördervereins beschließt der Elternbeirat der Zellerschule über die weitere Nutzung des Vereinsvermögens. Dabei ist zu beachten, dass es im Sinne von § 2 dieser Satzung verwendet wird und steuerbegünstigten Zwecken dient. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB. Gegen diese Beschlüsse gibt es kein Rechtsmittel.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25.11.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.